

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2013

Nr. 2013/2005

Balsthal: Unterschutzstellung Wohnhaus Baslerstrasse 5, GB Nr. 1151

1. Erwägungen

Das Wohnhaus Baslerstrasse 5 wurde 1838 zwischen dem Augstbach und der Strasse Richtung Holderbank als zweigeschossiger, verputzter Mauerbau unter Walmdach errichtet. Die symmetrisch gestaltete Eingangsfront gegen die Baslerstrasse ist mit einem Dreiecksgiebel ausgezeichnet und besitzt ein klassizistisch verdachtes, 1838 datiertes Portal mit vorzüglichem Empire-Türblatt. Nordseitig wurde eine mit Vertikalschalung verschlossene Laube in Ständerbauweise unter Schleppdach angebaut. Die Bauformen zeigen eine für die Bauzeit typische biedermeierlich-klassizistische Formensprache in ausgewogenen Proportionen.

Das Innere beeindruckt durch gepflegte Interieurs. Noch aus der Bauzeit stammen einige Türblätter mit alten, geschmiedeten Türgriffen, ein schlichter Biedermeier-Holzboden im Obergeschoss, Gipsdecken mit Profilstäben und Eckrosetten sowie je ein blauer Kachelofen in den Wohngeschoßen. Aussergewöhnlich ist der beträchtliche Anteil originaler Doppelfenster mit originalen Fensterbändern. Zu der bestens erhaltenen Bausubstanz aus der Bauzeit zählen auch der Dachstuhl und die Gewölbekeller.

Wohl um die Jahrhundertwende erneuerte man Teile des Interieurs, insbesondere erhielten die meisten strassenseitigen Räume solide Parkettböden unterschiedlicher Art. Im Erdgeschoss-Korridor zeigt die Decke eine qualitätvolle Jugendstilmalerei, die Sockelverkleidung ein geprägtes Relief in vegetabilen Formen. Jüngere Veränderungen ohne hohen Anspruch beschränken sich auf den südseitigen Laubenanbau und den Einbau einer Küche im Erdgeschoss.

Wohl gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhielt der Westteil des Gartens eine neue Gestaltung mit Gartenparterres und Buchseinfassungen. Im Osten erinnert eine jüngere Neugestaltung nach Art des englischen Landschaftsgartens an die wohl ursprüngliche Form. Gegen den Bach grenzt ein ehemaliges Waschhaus mit historisierendem Remisen- und Laubenanbau die Umgebung ab.

Der besondere Wert des Wohnhauses liegt in der ausserordentlich gut erhaltenen, soliden Bausubstanz aus der Bauzeit und aus der Jahrhundertwende. Von hoher Bedeutung ist die Wirkung von Villa, Garten und Nebengebäude als Ensemble, das den östlichen Ortseingang von Balsthal aufwertet.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohnhaus Baslerstrasse 5 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Balsthal sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Wohnhaus Baslerstrasse 5, GB Balsthal Nr. 1151, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Baustruktur und Bausubstanz des Wohnhauses, insbesondere die Gebäudehülle, die innere Struktur und die historischen Intérieurs. Der Schutz erstreckt sich auch auf den historischen Garten sowie auf die Umgebung und das ehemalige Waschhaus 5a, soweit dies für den Erhalt des architektonischen und räumlichen Erscheinungsbildes der Villa erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Balsthal Nr. 1151 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/CB) (7)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Dr. Hannes Abplanalp, Baslerstrasse 5, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal